



1 Privatrecht - Vollstreckung
1.1 Zivilgesetzbuch

1.1.19 Verwandtenunterstützung bei einmaligen Kosten

BGE 5A_291/2009 Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Im zu beurteilenden Verfahren stellte sich die Frage, ob der Vater die einmaligen Kosten für eine Entwöhnungstherapie eines drogenabhängigen Sohnes im Betrag von rund CHF 35'000 der Gemeinde zu erstatten hatte. Der Sohn war dazu nicht in der Lage.

Nach der Rechtsprechung befindet sich in einer Notlage im Sinne dieser Bestimmung, wer sich das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr aus eigener Kraft verschaffen kann. Der Unterstützungsanspruch geht in der Regel auf die Verschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung sowie ärztlicher Betreuung und Heilmitteln bei Krankheit, aber auch auf Beschaffung der Mittel, welche zur Deckung der Kosten für Aufenthalt und Behandlung Suchtabhängiger in einer Anstalt nötig sind.

In günstigen Verhältnissen lebt, wer nebst den notwendigen Auslagen (wie Miet-/Hypothekarzins, Wohnnebenkosten, Krankenkassenprämien, Steuern, notwendige Berufsauslagen, Vorsorge- und eventuelle Pflegefallkosten) auch diejenigen Ausgaben tätigen kann, die weder notwendig noch nützlich zu sein brauchen, zur Führung eines gehobenen Lebensstils jedoch anfallen (wie Ausgaben in den Bereichen Reisen, Ferien, Kosmetik, Pflege, Mobilität, Gastronomie, Kultur etc.), d.h. wer aufgrund seiner finanziellen Gesamtsituation ein wohlhabendes Leben führen kann. Massgeblich für die Beurteilung dieser Gesamtsituation ist nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen. Ein Anspruch auf dessen ungeschmälerte Erhaltung besteht nur dann, wenn die Unterstützung das eigene Auskommen des Pflichtigen schon in naher Zukunft gefährdet.

Fazit

Konkret konnten nach der Rechtsprechung nur diejenigen Verwandten zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, die deutlich über CHF 10'000.- pro Monat verdienen. Dies gilt jedoch nur für dauerhafte Unterstützungsleistungen. Wenn aber das Vermögen des Pflichtigen ausreichend gross ist und durch diese einmalige Unterstützung praktisch unverändert bleibt, ist er zur Verwandtenunterstützung verpflichtet.